

Geschäftsordnung des Jugendhilfeausschusses der Stadt Hof

Vom 07. Februar 1997

redaktionell geändert am 25. September 2008 ²⁾

Auf Grund Art. 17 Abs. 4 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) in Verbindung mit §§ 5 Abs. 4 Ziff. 8, 6 Abs. 7 der Jugendamtssatzung vom 2.4.1996 gibt sich der Jugendhilfeausschuss folgende Geschäftsordnung:

I. VORBEREITUNG DER SITZUNGEN

§ 1

EINBERUFUNG

- (1) Der Ausschuss wird durch den Oberbürgermeister einberufen.
- (2) Die Verwaltung des Jugendamts soll den Termin der nächstfolgenden Sitzung den Mitgliedern des Ausschusses so frühzeitig wie möglich mitteilen.

§ 2

TAGESORDNUNG

- (1) Der Oberbürgermeister setzt nach Anhörung des Leiters der Verwaltung des Jugendamts die Tagesordnung fest. Er entscheidet dabei über die Einladung weiterer Fachleute gemäß Art. 19 Abs. 5 AGSG zur Ausschusssitzung.
- (2) Der örtlichen Presse soll die Tagesordnung jeder öffentlichen Sitzung rechtzeitig mitgeteilt werden.

§ 3

EINLADUNG ZUR SITZUNG

- (1) Die Mitglieder des Ausschusses und die nicht im Jugendhilfeausschuss vertretenen Parteien und Gruppierungen des Stadtrats werden schriftlich zu den Sitzungen unter Zusendung der Tagesordnung eingeladen. Einladung und Tagesordnung sollen so rechtzeitig zugesandt werden, dass die Mitglieder mindestens drei Tage vor der Sitzung in ihrem Besitz sind.

- (2) Zusammen mit der Einladung soll den Mitgliedern des Ausschusses und den nicht im Jugendhilfeausschuss vertretenen Parteien und Gruppierungen des Stadtrats ausreichend Material zur Vorbereitung auf die Sitzung zur Verfügung gestellt werden. Werden von der Verwaltung Sitzungsvorlagen zu einzelnen Beratungs- und Beschlussgegenständen erstellt, so sollen diese Vorlagen den Mitgliedern des Ausschusses und den nicht im Jugendhilfeausschuss vertretenen Parteien und Gruppierungen des Stadtrats mit der Einladung zugeleitet werden, soweit der Gegenstand in öffentlicher Sitzung behandelt wird.
- (3) Soll zum zweiten Mal über den gleichen Gegenstand verhandelt werden, so muss in der Ladung hierauf unter Bekanntgabe der Tagesordnung und des Inhalts von Art. 47 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) hingewiesen werden.
- (4) Mitglieder, die an der Sitzungsteilnahme verhindert sind, verständigen unverzüglich ihren Stellvertreter und die Verwaltung des Jugendamts.

§ 4

A N T R Ä G E

- (1) Schriftlich begründete Anträge der Mitglieder des Ausschusses sind in der nächsten Ausschusssitzung zu behandeln, wenn sie spätestens drei Tage vor der Sitzung beim Oberbürgermeister eingegangen sind.
- (2) Der Ausschuss entscheidet darüber, ob später eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung als dringlich gestellte Anträge zur Beratung und Abstimmung gebracht oder zurückgestellt werden.

II. SITZUNGSVERLAUF

§ 5

LEITUNG DER SITZUNG, EINTRITT IN DIE TAGESORDNUNG

- (1) Der Vorsitzende leitet die Ausschusssitzung.
- (2) Über die einzelnen Punkte der Tagesordnung wird in der dort festgelegten Reihenfolge beraten und abgestimmt. Über Abweichungen beschließt der Ausschuss.
- (3) Der Vorsitzende oder ein von ihm beauftragter Berichterstatter trägt den Sachverhalt der einzelnen Sitzungsgegenstände vor.
- (4) Über Sitzungsgegenstände, die ein Unterausschuss vorbehandelt hat, ist der Bericht des Unterausschusses bekannt zugeben.
- (5) Auf Anordnung des Vorsitzenden oder auf Beschluss des Ausschusses können weitere Fachleute gemäß Art. 19 Abs. 5 AGSG zugezogen werden.
- (6) Mitglieder des Ausschusses, die wegen persönlicher Beteiligung gemäß Art. 49 Abs. 1 GO von der Beratung und Abstimmung über einen Tagesordnungspunkt ausgeschlossen sind, haben dies vor Beginn der Beratung unaufgefordert mitzuteilen.

§ 6**BERATUNG DER SITZUNGSGEGENSTÄNDE**

- (1) Der Vorsitzende verzeichnet die Wortmeldungen und erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldung. Den beratenden Mitgliedern des Ausschusses sowie den hinzugezogenen Fachleuten ist in gleicher Weise wie den stimmberechtigten Mitgliedern das Wort zu erteilen.
- (2) Auf Wortmeldungen zur Geschäftsordnung ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen.
- (3) Zu den einzelnen Beratungsgegenständen der Tagesordnung können Sachanträge als Zusatz- oder Änderungsanträge gestellt werden. Über solche Anträge ist sofort zu beraten und abzustimmen.
- (4) Geschäftsordnungsanträge können als Anträge auf a) Schluss der Rednerliste b) Schluss der Beratung c) Zurückverweisung an einen vorberatenden Unterausschuss d) Vertagung gestellt werden. Über Geschäftsordnungsanträge ist nach Rede und Gegenrede sofort abzustimmen.
- (5) Der Vorsitzende, der Berichterstatter, der Leiter der Verwaltung des Jugendamts und der Antragsteller haben das Recht zur Schlussäußerung. Die Beratung wird vom Vorsitzenden abgeschlossen.

§ 7**ABSTIMMUNG**

- (1) Nach Schluss der Beratung lässt der Vorsitzende abstimmen.
- (2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird in nachstehender Reihenfolge abgestimmt: 1. über Anträge zur Geschäftsordnung, 2. über weitergehende Anträge; als weitergehend sind nur solche Anträge anzusehen, die einen größeren Aufwand erfordern oder eine einschneidendere Maßnahme zum Gegenstand haben, 3. über zuerst gestellte Anträge, sofern der spätere Antrag nicht unter Nr. 1 oder Nr. 2 fällt.
- (3) Vor jeder Abstimmung hat der Vorsitzende die Frage, über die abgestimmt werden soll, so zu formulieren, dass sie mit "ja" oder "nein" beantwortet werden kann.
- (4) Es wird durch Handaufheben abgestimmt, wenn nicht die Mehrheit der Mitglieder des Ausschusses namentliche Abstimmung verlangt.
- (5) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Abstimmenden gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt (§ 7 der Jugendamtssatzung).
- (6) Der Vorsitzende zählt die Stimmen und gibt sofort das Ergebnis bekannt. Er stellt fest, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.
- (7) Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden.

§ 8**ANFRAGEN**

Nach Erledigung der Tagesordnung ist in jeder Sitzung den Mitgliedern des Ausschusses Gelegenheit zu geben, an den Vorsitzenden oder an den Leiter der Verwaltung des Jugendamts Anfragen über solche Gegenstände zu richten, die nicht auf der Tagesordnung stehen. Nach Möglichkeit sollen diese Anfragen sofort beantwortet werden. Ist das nicht möglich, so werden sie in der nächsten Sitzung beantwortet.

§ 9**SITZUNGSGEWALT**

- (1) Der Vorsitzende kann Mitglieder des Ausschusses zur Ordnung rufen und ihnen auch das Wort entziehen.
- (2) Mitglieder, die die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, können vom Vorsitzenden von der Sitzung ausgeschlossen werden.
- (3) Zuhörer, die die Sitzung stören, können vom Vorsitzenden aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.

III. SITZUNGSNIEDERSCHRIFT**§ 10****FORM UND INHALT**

- (1) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift von der Verwaltung des Jugendamts zu fertigen.
- (2) Form und Inhalt der Niederschrift bemessen sich nach Art. 54 Abs. 1 und 2 GO.
- (3) Haben Mitglieder einem Beschluss nicht zugestimmt, so können sie verlangen, dass dies in der Niederschrift namentlich festgehalten wird.
- (4) Ist ein Mitglied des Ausschusses bei einer Beschlussfassung abwesend, so ist das besonders zu vermerken.
- (5) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden, vom Leiter der Verwaltung des Jugendamts und vom Schriftführer zu unterzeichnen.
- (6) Die Niederschrift ist bei der nächsten Ausschusssitzung zur Einsichtnahme durch die Mitglieder aufzulegen. Sie gilt als genehmigt, wenn nicht bis zum Schluss dieser Sitzung Einwendungen erhoben werden.
- (7) Neben der Sitzungsniederschrift werden Anwesenheitslisten geführt.

§ 11**EINSICHTNAHME,
ERTEILUNG VON ABSCHRIFTEN**

- (1) Die Mitglieder des Ausschusses und des Stadtrats können jederzeit die Niederschrift einsehen und sich Abschriften der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse erteilen lassen. Die Einsicht in die Niederschriften über öffentliche Sitzungen steht auch allen Gemeindegürgern frei (Art. 54 Abs. 3 GO).

IV. ZUSAMMENARBEIT MIT DER VERWALTUNG, SCHLUSSBESTIMMUNGEN**§ 12****VERWALTUNGS AUFGABEN**

- (1) Der Jugendhilfeausschuss und die Verwaltung des Jugendamts arbeiten vertrauensvoll zusammen.
- (2) Die notwendigen Verwaltungsaufgaben für den Jugendhilfeausschuss erledigt die Verwaltung des Jugendamts.

§ 13**VERTEILUNG DER JUGENDAMTSSATZUNG
UND DER GESCHÄFTSORDNUNG**

Der Vorsitzende händigt jedem Mitglied des Ausschusses je ein Exemplar der Jugendamtssatzung und dieser Geschäftsordnung aus.

§ 14**IN - KRAFT - TRETEN**

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt am 15.2.1997 in Kraft. ¹⁾
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Geschäftsordnung vom 5.4.1966 außer Kraft.

¹⁾ Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Jugendhilfeausschusses vom 6.2.1997.

²⁾ Redaktionell geändert auf Grund des Beschlusses des Jugendhilfeausschusses vom 25.09.2008.